

RS Vwgh 2021/9/9 Ra 2021/08/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2021

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §5 Abs2

ASVG §5 Abs3 Z1

Rechtssatz

Steht es dem Dienstnehmer frei, das Ausmaß seiner Arbeitszeit selbst festzulegen, so kann in der Regel gerade nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass er bei einem früheren Beginn des Beschäftigungsverhältnisses die gleichen Arbeitsleistungen pro Tag oder Woche erbracht hätte wie in der Zeit der tatsächlichen Beschäftigung im "Rumpfmonat". (hier: Beginn der Beschäftigung im Lauf des Kalendermonats)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021080079.L02

Im RIS seit

14.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at